

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

*per beA*  
Rechtsanwaltskammer Celle  
Bahnhofstrasse 5  
29221 Celle

*nachrichtlich an die BRAK und alle RAKn*

Berlin, 18. Januar 2024  
Geschäftszeichen: 66/2023

## **Anregung einer Gesetzesänderung von § 65 Nr. 2 BRAO zur Reduzierung der Berufsausübungsgrenze**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Remmers,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner Vorstandssitzung vom 10. Januar 2024 mit der Anregung einer Änderung von § 65 Nr. 2 BRAO befasst. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist einhellig der Meinung, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Vorstand nicht gelockert werden sollten.

Zu der Anregung haben sich bereits mehrere Rechtsanwaltskammern differenziert geäußert. Hierbei wurden überzeugende Argumente gegen eine Herabsetzung der Berufsausübungsgrenze vorgebracht. Ich fasse diese stichpunktartig zusammen:

- Für die Vorstandstätigkeit ist ein gewisses Maß an beruflicher Erfahrung notwendig.
- Die Berufserfahrung erhöht die Akzeptanz der Entscheidungen.
- Die erhöhte Anzahl der beruflichen Umentorierung bei Berufsanfänger\*innen könnte zu vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand führen.

Ferner wird auch hier bezweifelt, dass die Herabsetzung der Berufsausübungsgrenze zu einer Lösung des bestehenden Problems der ausreichenden Zahl der Kandidat\*innen für den Vorstand führen wird. Von verschiedenen Kammern wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich hierbei um ein Akzeptanz- und gesellschaftspolitisches Problem handeln dürfte, das vielmehr durch Überzeugungsarbeit und andere Maßnahmen gelöst werden sollte. Auch in Berlin musste in den letzten Jahren intensiver für das Vorstandsamt akquiriert werden, es gelang bisher jedoch jede Amtsperiode genügend und auch junge Mitglieder zu gewinnen.

Darüber hinaus sollte ein gesellschaftliches Problem nicht dadurch gelöst werden, dass die einmal für sinnvoll und notwendig erachteten Zulassungsvoraussetzungen schlicht herabgesetzt werden. Offensichtlich war man bei Einführung der Norm der Ansicht, dass eine hinlängliche Berufserfahrung notwendig ist, um über die Verfehlungen anderer Berufsangehöriger zu urteilen. Insofern müssten dringende Gründe gefunden werden, weshalb diese Notwendigkeit nicht (mehr) besteht oder zurückstehen kann. Angesichts der vielfältig geäußerten Bedenken, dass die Herabsetzung überhaupt zu mehr Kandidat\*innen führen wird, ist die Änderung der BRAO weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin einstimmig bei einer Enthaltung eine Änderung von § 65 Nr. 2 BRAO abgelehnt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Vera Hofmann  
Präsidentin